

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kolpingstadt Kerpen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Kolpingstadt Kerpen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für alle zugängliche Orte.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Als Apparate gelten auch Kicker, Billard, Dart, Airhockey sowie artverwandte Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere etc.).

§ 3 Steuerpflichtige Person

Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin oder Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist die Halterin oder der Halter der Apparate (Aufstellerin / Aufsteller) Veranstalterin oder Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Der Steuersatz beträgt 10 v.H.

(2) Der Spielumsatz ist der Kolpingstadt Kerpen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Kolpingstadt Kerpen kann die Veranstalterin oder den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihr oder ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den spielenden Personen je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 Buchst. a)

- je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes
- bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 Buchst. b)

- je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spieleinsatzes
- bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Unterhaltungsapparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Die Halterin bzw. der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art, Anzahl der Apparate und einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

Die schriftliche Anmeldung muss den Namen des Apparates, die Zulassungsnummer, das Datum der Aufstellung und dessen Art (Apparat mit oder ohne Gewinnmöglichkeit) beinhalten. Die Anzeige der Apparateentfernung muss analog zur Anmeldung schriftlich erfolgen und mit den entsprechenden Angaben zum Gerätenamen, der Zulassungsnummer, zur Art und Datum der Entfernung versehen sein. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Steueranmeldung und Entstehung des Steueranspruches

(1) Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Kolpingstadt Kerpen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Bei Besteuerung nach dem Spieleinsatz im Sinne des § 5 sind den Steuererklärungen lesbare Zählwerksausdrucke (Original oder Zweitausdruck) pro Monat für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen.

Diese Zählwerksausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräte- name, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdruckes, Datum der letzten Kassierung, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag, die Summe der Hartgeldkasse (Münzgeld) und der Scheinekasse (Geldscheine) und die elektronisch gezahlte Kasse.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle des § 4 mit dem Abschluss der Veranstaltung und im Falle des § 5 mit der Aufstellung des Apparates in den nach § 1 Nr. 2 genannten Orten.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung

(1) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Kolpingstadt Kerpen ist berechtigt, die Vergnügungssteuer nach § 5 für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. zu entrichten.

Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Kolpingstadt Kerpen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Kolpingstadt Kerpen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung findet nach § 12 Absatz 1 Nr. 4a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung (KAG NRW) die Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht sowie Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Personen nach § 3 haben alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, aufzubewahren. Die Bestimmungen der Abgabenordnung über die ordnungsgemäßen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten finden gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG NRW Anwendung.

(2) Die Kolpingstadt Kerpen ist nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 KAG NRW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 b) KAG NRW - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Absatz 2: fristgemäße Erklärung des Spielumsatzes
2. § 5 Absatz 4: fristgemäße Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates so wie jede Änderung des Apparatebestandes
3. § 6 Absatz 1: fristgemäße Einreichung der Steuererklärung und Zählwerkausdrucke

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können jeweils mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vergnügenssteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.